

Selbsttötung

Bezeichnung „Selbstmord-Dorf“ zugespitzt, aber nicht regelwidrig

Drei Tage lang berichtet eine Boulevardzeitung über ein „geheimnisvolles Selbstmord-Dorf“ nahe der deutsch-tschechischen Grenze. Im ersten Beitrag teilt die Zeitung ihren Leserinnen und Lesern mit, dass sich in dem Ort ein 15-jähriges Mädchen erhängt und ein 22-jähriger junger Mann sich mit den Abgasen seines Autos vergiftet hat. Zudem sei ein 20-jähriges Mädchen seit vier Wochen spurlos verschwunden. Alle drei Jugendlichen stammten aus Aussiedlerfamilien, schreibt das Blatt. Die Polizei gehe davon aus, dass die Vermisste Opfer eines Verbrechens wurde. Dem Beitrag beigelegt sind die Fotos der Betroffenen. Einen Tag später kündigt die Zeitung „neue Rätsel“ an. „Steckt ein Drogen-Dealer hinter den mysteriösen Verbrechen?“ fragt sie in der Unterzeile zur Schlagzeile. Der Tod im Dorf habe einen Namen bekommen. Ein 19-jähriger Dealer habe die Mädchen der kleinen Gemeinde fortwährend terrorisiert und sich in manchen Fällen die Drogen mit Sex bezahlen lassen. Inzwischen sei eine 20-Jährige wegen Selbstmordgefahr in ein Krankenhaus gebracht worden. Auch eine 17-Jährige, die sich die Pulsadern aufgeschnitten habe, sei gerettet worden. Derweil sei der Dealer putzmunter auf freiem Fuß. Die Zeitung zeigt die Gräber der beiden toten Jugendlichen im Bild. Diesmal sind die Porträts der beiden Opfer mit Augenbalken abgedeckt. Das Foto der Verschwundenen wurde dagegen nicht verändert. Am dritten Tag fragt die Zeitung, ob das Dorf der „todessüchtigen Kinder“ nie wieder seinen Frieden finden wird. Die bisher berichteten Tatbestände werden noch einmal zusammengefasst. Der verdächtige 19-jährige Drogen-Dealer sei seit mehreren Tagen nicht mehr gesehen worden. Aus kriminaltaktischen Gründen mache die Polizei keine Angaben, welche Rolle dieser Mann im Vermisstenfall spiele. Auch der dritte Artikel ist mit Fotos der vermissten 20-Jährigen und der 15-Jährigen, die sich mit einer Hundeleine erhängt habe, illustriert. Letztere ist wieder mit einem Augenbalken abgedeckt. Die Leiterin der Berufsfachschulen der Region ruft den Deutschen Presserat an. Sie hält die Berichterstattung für reißerisch. Begriffe wie „Selbstmord-Dorf“ und „todessüchtige Kinder“ würden die Gefahr eines Imitationseffekts erhöhen. Die Beschwerdeführerin kritisiert zudem die Veröffentlichung von Fotos der betroffenen Jugendlichen. Schließlich habe die Zeitung gegen Recherchegrundsätze verstoßen. Eine Mitarbeiterin der Zeitung habe versucht, Informationen über eine ihrer Schülerinnen zu erhalten. Mit der Behauptung, die Adresse einer ehemaligen Mitschülerin zu suchen, habe sie bei der Schulleitung nach einem Jahresbericht gefragt, der die Anschriften und Fotos der Schülerinnen enthalte. Auch die Schülermitverwaltung der Berufsfachschulen reicht eine Beschwerde ein. Sie beanstandet gleichfalls die Formulierungen „Selbstmord-Dorf“ und „todessüchtige Kinder“ sowie die

Veröffentlichung der Fotos. Die Aussage, dass die Betroffenen aus Aussiedlerfamilien stammen, sei falsch. Die Bewohner des Dorfes ließen sich von der Zeitung keineswegs den Gedanken an eine Selbsttötung einreden. (2003)

Der Beschwerdeausschuss sieht im vorliegenden Fall Ziffer 8 des Pressekodex verletzt und spricht eine Missbilligung aus. In Richtlinie 8.5 ist festgehalten, dass die Berichterstattung über Selbsttötung Zurückhaltung gebietet und dies insbesondere für die Nennung von Namen gilt. Durch die Veröffentlichung der Fotos und nähere Angaben zur Person wurde dieser Grundsatz missachtet und die Möglichkeit der Identifizierung gegeben. Eine falsche bzw. unangemessen sensationelle Berichterstattung im Sinne der Ziffern 2 bzw. 11 des Pressekodex kann das Gremium in den vorliegenden Veröffentlichungen jedoch nicht erkennen. Auf Grund der Häufung der Vorfälle mit einem möglichen kriminellen Hintergrund ist eine Berichterstattung in der vorliegenden Form vertretbar. Es muss einer Redaktion erlaubt sein, solche Vorgänge darzustellen und über mögliche Zusammenhänge nachzudenken. Die dabei vorgenommene Wortwahl wie „Selbstmord-Dorf“ und „todessüchtige Kinder“ ist zwar zugespitzt, aber nicht regelwidrig. Auch das Rechercheverhalten der beteiligten Journalistin kann der Beschwerdeausschuss nicht beanstanden. Die Zeitung hat in ihrer Stellungnahme zu der Beschwerde darauf hingewiesen, dass sie in der Schule nicht verdeckt recherchiert hat. Der Ausschuss hat keinerlei Anhaltspunkte, diese Darstellung in Zweifel zu ziehen. (B1-220/221/03)

Aktenzeichen:B1-220/221/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung